

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per E-Mail:
beat.kuoni@bk.admin.ch

Bundeskanzlei
Sektion politische Rechte
Herr Beat Kuoni

Luzern, 12. März 2019

Protokoll-Nr.: 230

Vernehmlassung zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, E-Voting-Vorlage)

Sehr geehrter Herr Kuoni
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Dezember 2018 hat die Bundeskanzlei, Sektion politische Rechte, die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb; BPR, E-Voting-Vorlage) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Luzern ermöglicht den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern seit November 2010 versuchsweise die elektronische Stimmabgabe bei den eidgenössischen Abstimmungen und seit 2015 auch bei den Wahlen für den Nationalrat. Sämtliche Urnengänge mit elektronischer Stimmabgabe sind erfolgreich und pannenfrei verlaufen. Wir möchten den Stimmberechtigten im Ausland die elektronische Stimmabgabe weiterhin zur Verfügung stellen, da es für sie aufgrund der langen postalischen Wege teilweise die einzige Möglichkeit ist, von ihren politischen Rechten rechtzeitig Gebrauch zu machen.

Mit dem kantonalen Programm «Digitaler Kanton» sollen bis ins Jahr 2021 die wichtigsten Leistungen und Prozesse der Verwaltung digital verfügbar gemacht werden. Im Zusammenhang mit diesem Programm erachten wir es daher als sinnvolle Weiterentwicklung, den neuen elektronischen Stimmkanal in den ordentlichen Betrieb zu überführen. Gleichzeitig betrachten wir unser bewährtes direktdemokratisches System und das Vertrauen in korrekte und unverfälschte Abläufe bei Abstimmungen und Wahlen als sehr hohes Gut, das es zu schützen und zu bewahren gilt. In Bezug auf die Sicherheit halten wir fest, dass sich die heutigen Möglichkeiten der Stimmabgabe (persönlich und brieflich) bewähren. Für den Kanton Luzern ist es daher zentral, dass bei der Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb die allerhöchsten Massstäbe an die Sicherheit der unverfälschten Stimmabgabe und Resultatermittlung gesetzt werden.

Aus diesem Grund erachten wir die Bestimmungen, welche zur Sicherheit und zur Vertrauensbildung der elektronischen Stimmabgabe beitragen, als zwingend und fordern, dass sie so restriktiv wie möglich festgesetzt werden (Bewilligung Bundesrat, Öffentlichkeitsgrundsatz, individuelle und vollständige Verifizierbarkeit usw.).

Wir unterstützen die Bestimmungen, welche die bereits gelebte Praxis bei der persönlichen und brieflichen Stimmabgabe neu ausdrücklich im BPR regeln (Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag, Möglichkeit der vorzeitigen persönlichen Stimmabgabe). Beim Einsatz von E-Couting darf die Regelung der Plausibilisierung der ermittelten Ergebnisse nicht derart aufwändig sein, dass sich die Effizienzgewinne durch die maschinelle Auszählung nicht mehr realisieren lassen. Zudem sehen wir keine Notwendigkeit, die Plausibilisierung ausdrücklich im BPR zu regeln.

Für eine detaillierte Rückmeldung auf Ihre Vernehmlassung verweisen wir auf unsere Antworten in Ihrem Fragebogen. Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und für die Unterstützung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen